

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)

A. Problem und Ziel

§ 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Inhalte der §§ 31 bis 31b BRAO zu konkretisieren. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) nachgekommen werden.

B. Lösung

Der Entwurf der RAVPV (RAVPV-E) enthält nähere Bestimmungen zu den in den §§ 31 bis 31b BRAO geregelten Bereichen. Teil 1 der RAVPV-E (§§ 1 bis 8) betrifft die von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31c Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 bis 3 und 5 BRAO). Teil 2 der RAVPV-E (§§ 9 bis 15) regelt das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis (§ 31c Nummer 2 in Verbindung mit § 31 BRAO). Teil 3 der RAVPV-E (§§ 16 bis 18) gestaltet den Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis näher aus (§ 31c Nummer 4 in Verbindung mit § 31b BRAO). Teil 4 der RAVPV-E (§§ 19 bis 29) behandelt die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31c Nummer 3 in Verbindung mit § 31a BRAO).

C. Alternativen

Keine. Bei Nichterlass der RAVPV-E blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 31a bis § 31b BRAO stellenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde die Funktionsfähigkeit der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beeinträchtigen und den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt behindern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine..

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Rechtsverordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs resultiert bereits aus den der Rechtsverordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 31 bis 31b BRAO.

F. Weitere Kosten

Durch die ergänzenden Regelungen zu den Verzeichnissen und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)

Vom ...

Auf Grund des § 31c in Verbindung mit den §§ 31 bis 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung, die durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Elektronische Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern

- § 1 Verzeichnis und einzutragende Personen
- § 2 Inhalt des Verzeichnisses
- § 3 Eintragungen in das Verzeichnis
- § 4 Berichtigungen des Verzeichnisses
- § 5 Sperrung und Löschung von Eintragungen
- § 6 Einsichtnahme in das Verzeichnis
- § 7 Suchfunktion
- § 8 Datensicherheit und Einsehbarkeit

Teil 2

Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

- § 9 Führung des Gesamtverzeichnisses
- § 10 Inhalt des Gesamtverzeichnisses
- § 11 Eintragungen in das Gesamtverzeichnis
- § 12 Berichtigung des Gesamtverzeichnisses
- § 13 Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis
- § 14 Suchfunktion
- § 15 Datensicherheit und Einsehbarkeit

Teil 3

Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

- § 16 Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis

- § 17 Abrufbare Angaben
- § 18 Abrufbarkeit

Teil 4

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

- § 19 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 20 Führung der besonderen elektronischen Postfächer
- § 21 Einrichtung eines Postfachs
- § 22 Erstanmeldung am Postfach
- § 23 Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach
- § 24 Zugang zum Postfach
- § 25 Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte
- § 26 Datensicherheit
- § 27 Automatisches Löschen von Nachrichten
- § 28 Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung
- § 29 Löschung des Postfachs

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 30 Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

Teil 1

Elektronische Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern

§ 1

Verzeichnis und einzutragende Personen

Jede Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte einschließlich der Syndikusrechtsanwälte. In ihr Verzeichnis sind zudem die folgenden Personen einzutragen:

1. von ihr aufgenommene niedergelassene europäische Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwälte nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland;

2. von ihr aufgenommene Rechtsanwälte aus anderen Staaten einschließlich der Syndikusrechtsanwälte aus anderen Staaten nach § 206 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
3. von ihr aufgenommene Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung nach § 209 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 2

Inhalt des Verzeichnisses

(1) Als Zusatz zum Familiennamen werden, soweit von der eingetragenen Person geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen. Nicht-juristische Grade und Bezeichnungen sind als solche zu kennzeichnen. Führt die eingetragene Person einen Berufsnamen und teilt sie diesen mit, wird auch dieser als Zusatz zum Familiennamen eingetragen.

(2) Verfügt eine eingetragene Person über mehrere Vornamen, so wird nur der Rufname eingetragen. Weitere Vornamen werden nur auf Antrag der eingetragenen Person aufgenommen.

(3) Als Name der Kanzlei oder Zweigstelle ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Sofern bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung eine Kurzbezeichnung geführt wird, ist diese als Name einzutragen. Bei Syndikusrechtsanwälten ist als Name der Arbeitgeber einzutragen.

(4) An Telekommunikationsdaten werden, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, jeweils eine Telefon- und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Zudem wird, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, eine Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen.

(5) Als Berufsbezeichnung wird im Fall der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt diese Bezeichnung eingetragen.

(6) Als Zeitpunkt der Zulassung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen, sofern die eingetragene Person seitdem ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer gewesen ist. Anderenfalls ist der Zeitpunkt der letzten Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer einzutragen. Weist die eingetragene Person im Fall des Satzes 2 der Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt ihrer ersten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland nach, so ist auch dieser einzutragen.

(7) Bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sind unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns sowie der Dauer des Verbots einzutragen. Betrifft das Verbot nur einen Teilbereich der beruflichen Tätigkeit, ist auch der Umfang des Verbots einzutragen. Bei der Eintragung eines Berufsausübungsverbots ist zu vermerken, dass dieses für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einer Übernahme eines öffentlichen Amtes besteht.

(8) Die Eintragung eines Vertreters muss den Zeitraum erkennen lassen, für den dieser bestellt ist. Ist der Vertreter nach § 53 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung allgemein für alle Vertretungsfälle eines Kalenderjahrs bestellt, muss dies erkennbar sein.

(9) Im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht sind auch der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung und bestehende Auflagen einzutragen.

(10) Bei nach § 1 Satz 2 in das Verzeichnis eingetragenen Personen entspricht die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer der Zulassung im Sinne der Absätze 5 und 6.

§ 3

Eintragungen in das Verzeichnis

Die Eintragung der nach § 1 in das Verzeichnis einzutragenden Personen erfolgt unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer. Im Übrigen nimmt die Rechtsanwaltskammer Eintragungen unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

§ 4

Berichtigungen des Verzeichnisses

(1) Erlangt die Rechtsanwaltskammer Kenntnis davon, dass Eintragungen in ihrem Verzeichnis unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen. Insbesondere sind nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote unverzüglich aus dem Verzeichnis zu löschen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses, hat die Rechtsanwaltskammer Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person zu verlangen.

(2) Stellt eine andere Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer Umstände fest, die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines von einer Rechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisses nahelegen, unterrichtet sie die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Rechtsanwaltskammer hiervon.

§ 5

Sperrung und Löschung von Eintragungen

(1) Scheidet eine in das Verzeichnis eingetragene Person aus der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer aus, sperrt die Rechtsanwaltskammer unverzüglich sämtliche zu der Person eingetragenen Angaben. Satz 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Eintragung eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46c Absatz 5 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, wenn deren Voraussetzungen wegfallen.

(2) Gesperrte Eintragungen dürfen nicht durch Einsichtnahme in das Register ersichtlich sein.

(3) Gesperrte Eintragungen werden spätestens zwei Jahre nach der Sperrung gelöscht, soweit nicht die eingetragene Person einer längeren Speicherung ausdrücklich zustimmt. Auf Antrag der eingetragenen Person sind gesperrte Eintragungen unverzüglich zu löschen. § 31 Absatz 5 Satz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Eine zu Unrecht erfolgte Sperrung ist unverzüglich rückgängig zu machen.

(5) Ist für die Abwicklung einer Kanzlei ein Abwickler bestellt, so ist im Verzeichnis zu vermerken, dass die eingetragene Person nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist und dass ein Abwickler bestellt wurde.

§ 6

Einsichtnahme in das Verzeichnis

(1) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer ist ausschließlich über das Internet möglich. Jeder Internetnutzer muss das Verzeichnis jederzeit kostenfrei einsehen können. Eine vorherige Registrierung ist nicht erforderlich.

(2) Eine anstelle der Kanzleiadresse in das Verzeichnis eingetragene zustellfähige Adresse ist nicht einsehbar.

§ 7

Suchfunktion

(1) Die Rechtsanwaltskammern haben die Einsichtnahme in ihr Verzeichnis über eine Suchfunktion zu gewährleisten. Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche anhand folgender Angaben zu ermöglichen:

1. Familienname; ist als Zusatz hierzu ein Berufsname eingetragen, muss auch dieser bei der Suche gefunden werden können;
2. Vorname;
3. Adresse von Kanzlei oder Zweigstelle;
4. Kanzleiname oder Name der Zweigstelle;
5. Berufsbezeichnung;
6. Fachanwaltsbezeichnung.

(2) Die Suchfunktion kann auffordern, die Suche nach weiteren Kriterien einzuschränken, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind.

(3) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

§ 8

Datensicherheit und Einsehbarkeit

(1) Die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen allein durch sie selbst vorgenommen werden können. Zudem muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, wer diese Maßnahmen innerhalb der Rechtsanwaltskammer vorgenommen hat.

(2) Jede Rechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Angaben ständig einsehbar sind.

(3) Jede Rechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Fehlfunktionen hat sie unverzüglich zu beheben.

Teil 2

Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 9

Führung des Gesamtverzeichnisses

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen. Es trägt den Namen „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“.

§ 10

Inhalt des Gesamtverzeichnisses

Das Gesamtverzeichnis enthält zu den eingetragenen Personen

1. die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Angaben,
2. die Angabe der Kammer, der sie angehören oder die sonst für sie zuständig ist,
3. die von der Bundesrechtsanwaltskammer zusätzlich eingetragenen Angaben und
4. die Sprachkenntnisse und die Tätigkeitsschwerpunkte, deren Eintragung die Bundesrechtsanwaltskammer den eingetragenen Personen ermöglicht hat.

§ 11

Eintragungen in das Gesamtverzeichnis

(1) Sofern die Rechtsanwaltskammern die in ihren Verzeichnissen enthaltenen Angaben im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben, sind die zu übertragenden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt zu den eingetragenen Personen die Bezeichnung ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in das Gesamtverzeichnis ein. Wurde für einen Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, ist auch dessen Bezeichnung bei der eingetragenen Person einzutragen.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht den eingetragenen Personen durch geeignete technische Vorkehrungen für die Zwecke der Einsehbarkeit dieser Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis. Dabei sind nur folgende Tätigkeitsschwerpunkte eintragungsfähig:

1. Insolvenzrecht;
2. Wirtschaftsrecht;
3. Verbraucherrecht;
4. Strafrecht;
5. Arbeitsrecht;
6. Umweltrecht;
7. Recht der Europäischen Union (EU);
8. Familienrecht;
9. Menschen- und Bürgerrechte;
10. Immigrations- und Asylrecht;
11. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
12. Recht der Informationstechnologie (IT);
13. Prozessvertretung, Mediation und Schiedsverfahren;
14. Schadensrecht;
15. Eigentumsrecht;
16. Öffentliches Recht;
17. Sozialrecht;
18. Erbrecht;
19. Steuerrecht;
20. Verkehrs- und Transportrecht.

§ 12

Berichtigung des Gesamtverzeichnisses

(1) Sofern die Rechtsanwaltskammern in ihren Verzeichnissen enthaltene Angaben in das Gesamtverzeichnis eingegeben haben, erfolgen Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen dieser Angaben durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren. Zu diesem Zweck zu übertragende Daten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(2) Erlangt die Bundesrechtsanwaltskammer Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bezeichnung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, berichtigt sie diese unverzüglich und unterrichtet den Postfachinhaber hierüber. Stellt eine Rechtsanwaltskammer Umstände fest, die eine Unrichtigkeit im Sinne des Satzes 1 nahelegen, so unterrichtet sie die Bundesrechtsanwaltskammer hiervon.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht den eingetragenen Personen durch geeignete technische Vorkehrungen die elektronische Berichtigung und Löschung der jeweiligen von ihnen im Gesamtverzeichnis eingetragenen Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte.

§ 13

Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis

(1) § 6 gilt entsprechend.

(2) In das Gesamtverzeichnis eingetragene Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte sind ausschließlich über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einsehbar.

§ 14

Suchfunktion

Die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis erfolgt über eine Suchfunktion. § 7 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch eine Suche nach der Kammerzugehörigkeit zu ermöglichen ist.

§ 15

Datensicherheit und Einsehbarkeit

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer gewährleistet, dass die von den Rechtsanwaltskammern vorzunehmenden Eingaben in das Gesamtverzeichnis allein durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Von der Bundesrechtsanwaltskammer vorzunehmende Eintragungen dürfen nur durch diese erfolgen. Die Bundesrechtsanwaltskammer gewährleistet zudem, dass Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte nur von der eingetragenen Person eingetragen, berichtigt und gelöscht werden können.

(2) Die Rechtsanwaltskammern gewährleisten, dass hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Eingaben in das Gesamtverzeichnis nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, wer diese vorgenommen hat. Gleiches gilt für die Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der von ihr in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicher, dass die in das Gesamtverzeichnis aufgenommenen Angaben ständig einsehbar sind. Sie hat durch solche Maßnahmen zudem Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Fehlfunktionen hat sie unverzüglich zu beheben.

Teil 3

Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

§ 16

Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht den Abruf der in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission unter der Bezeichnung „Find a lawyer“ betriebene elektronische Suchsystem, das im Deutschen den Namen „Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis“ trägt. Der Abruf ist bezüglich des in § 1 genannten Personenkreises mit Ausnahme der Syndikusrechtsanwälte, der niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwälte und der Syndikusrechtsanwälte aus anderen Staaten zu ermöglichen.

§ 17

Abrufbare Angaben

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis den Abruf der folgenden im Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben:

1. Familienname und Vornamen des Rechtsanwalts;
2. Name der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
3. Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der Kanzlei;
4. Internetadresse der Kanzlei;
5. Berufsbezeichnung und Fachanwaltsbezeichnungen;
6. Kammerzugehörigkeit;
7. Zeitpunkt der Zulassung oder Aufnahme;
8. Sprachkenntnisse;
9. Tätigkeitsschwerpunkte.

(2) § 2 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 6 ist anwendbar.

(3) Der Abruf von weiteren, in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Eintragungen im Gesamtverzeichnis darf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nicht ermöglicht werden.

Abrufbarkeit

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass die in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses ständig über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar sind.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass sie von in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Fehlfunktionen beim Abruf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich Kenntnis erlangt. Entsprechende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich zu beheben. Über sonstige ihr bekannt werdende Fehlfunktionen des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses hat sie die für dessen Führung verantwortliche Stelle unverzüglich zu unterrichten.

Teil 4

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Das besondere elektronische Anwaltspostfach dient der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Ebenso dient es der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer untereinander.

(2) Das besondere elektronische Anwaltspostfach kann auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen, sofern gewährleistet ist, dass diese eindeutig identifiziert sind und der Übermittlungsweg zu ihnen gesichert ist.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern und den Rechtsanwaltskammern zum Zweck des Versendens von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach die elektronische Suche nach allen Personen und Stellen zu ermöglichen, die über das Postfach erreichbar sind.

Führung der besonderen elektronischen Postfächer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu betreiben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Möglichkeit einer sicheren elektronischen Kommunikation zwischen den in § 19 Absatz 1 genannten Personen und Stellen fortlaufend zu gewährleisten.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) sein.

§ 21

Einrichtung eines Postfachs

(1) Die Rechtsanwaltskammern unterrichten die Bundesrechtsanwaltskammer über die bevorstehende Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechselt.

§ 22

Erstanmeldung am Postfach

(1) Die Erstanmeldung des Postfachinhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt unter Verwendung eines für ihn zu diesem Zweck erzeugten und auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikats, das die eindeutige Bezeichnung des Postfachs enthält, sowie der ihm zugeteilten Zertifikats-PIN.

(2) Der Postfachinhaber erlangt das zur Erstanmeldung erforderliche Zertifikat und die ihm zugeteilte Zertifikats-PIN durch Bestellung des Zertifikats bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(3) Die Ausgabe des zur Erstanmeldung erforderlichen Zertifikats und die Zuteilung der Zertifikats-PIN haben in einem Verfahren zu erfolgen, das die unverzügliche Erlangung des Zertifikats und der Zertifikats-PIN durch den Postfachinhaber ermöglicht, die Zuordnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zum Zertifikat zweifelsfrei gewährleistet und die unbefugte Inbesitznahme des Zertifikats durch Dritte sowie die unbefugte Kenntnisnahme Dritter von der Zertifikats-PIN ausschließt.

(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass das zur Erstanmeldung erforderliche Zertifikat und die Zertifikats-PIN dem Postfachinhaber zugegangen sind. Hierzu kann sie sich einer anderen öffentlichen Stelle bedienen.

(5) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat das zur Erstanmeldung erteilte Zertifikat unverzüglich zu sperren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

§ 23

Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach

(1) Der Postfachinhaber kann für sich weitere Zertifikate im Sinne des § 22 Absatz 1 bestellen. Mit einem für ihn erzeugten und auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat und der Zertifikats-PIN kann er zudem weitere ihm zugeordnete Zertifikate er-

zeugen, mit denen er Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erlangen kann. Diese Zertifikate müssen nicht auf einer Hardwarekomponente gespeichert sein. Ihnen muss jedoch ebenfalls eine Zertifikats-PIN zugeordnet sein. Zudem müssen sie von einem von der Bundesrechtsanwaltskammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter authentifiziert sein.

(2) Der Postfachinhaber kann auch für andere Personen, denen er Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gewähren will, Zertifikate im Sinne des § 22 Absatz 1 bestellen. Er kann zudem mit einem für ihn erzeugten und auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat und der Zertifikats-PIN weitere Zertifikate erzeugen, die anderen Personen Zugang zu seinem Postfach gewähren. Für die von ihm nach Satz 2 für andere Personen erzeugten Zertifikate gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. Ist das Zertifikat der anderen Person nicht auf einer nach § 23 Absatz 2 vom Postfachinhaber bestellten Hardwarekomponente gespeichert, erfolgt die Erstanmeldung der anderen Person mittels einer einmalig verwendbaren PIN.

(3) Der Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich weit reichende Zugangsberechtigungen zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erteilen. Er kann anderen Personen, deren Zertifikat auf einer Hardwarekomponente gespeichert ist, auch die Befugnis einräumen, weitere Zugangsberechtigungen zu erteilen. Für die Erteilung weiterer Zugangsberechtigungen durch entsprechend ermächtigte andere Personen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Der Postfachinhaber kann anderen Personen zudem die Befugnis einräumen, Nachrichten zu versenden. Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung zu versenden, kann er jedoch nicht auf andere Personen übertragen.

(4) Der Postfachinhaber und die von ihm entsprechend ermächtigten anderen Personen können erteilte Zugangsberechtigungen mit einem ihnen zugeordneten und auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat und der Zertifikats-PIN jederzeit ändern und widerrufen.

§ 24

Zugang zum Postfach

(1) Die Anmeldung des Inhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem für ihn erzeugten Zertifikat und seiner Zertifikats-PIN. Hat der Inhaber die Nutzung des Postfachs beendet, hat er sich abzumelden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für den Fall, dass der aktivierte Zugang für eine bestimmte Zeitdauer nicht genutzt wird, eine automatische Abmeldung des Postfachinhabers durch das System vorzusehen. Bei der Bemessung der Zeitdauer sind die Belange des Datenschutzes gegen den Aufwand für die erneute Anmeldung abzuwägen.

(2) Die Anmeldung anderer Personen an einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem für sie erzeugten Zertifikat und ihrer Zertifikats-PIN; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 25

Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte

(1) Verfügt eine Person, die für eine eingetragene Person als Vertreter oder Abwickler bestellt oder von ihr als Zustellungsbevollmächtigte benannt wird, nicht über ein be-

sonderes elektronisches Anwaltspostfach, unterrichtet die für die eingetragene Person zuständige Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer über deren Bestellung oder Benennung. Sie übermittelt hierzu die Identität der eingetragenen Person sowie den Familiennamen, die Vornamen und eine zustellfähige Anschrift der Person, für die das Postfach einzurichten ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet daraufhin für die bestellte oder benannte Person für die Dauer ihrer Tätigkeit ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.

(2) Die Rechtsanwaltskammern teilen der Bundesrechtsanwaltskammer mit, wenn aufgrund veränderter Umstände die Voraussetzungen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs im Sinne des Absatzes 1 entfallen sind.

(3) Wird von einer Rechtsanwaltskammer ein Vertreter oder Abwickler bestellt, so räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem für die Dauer seiner Bestellung einen lesenden Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person ein, für die er bestellt wurde. Dabei müssen für den Vertreter oder Abwickler der Absender und der Versandzeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein. Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammer erfolgt im automatisierten Verfahren. Zu diesem Zweck zu übertragende Daten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

(4) Über den Zugang nach Absatz 3 hinaus haben Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person, für die sie bestellt oder von der sie benannt wurden nur, soweit sie hierzu nach § 23 Absatz 2 bis 4 berechtigt wurden.

§ 26

Datensicherheit

(1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugeordnete Zertifikats-PIN geheim zu halten.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein auf einer Hardwarekomponente gespeichertes Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist, dass die einem Zertifikat zugeordnete Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt geworden ist oder dass sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt Zugriff genommen werden könnte, so hat der Postfachinhaber unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern.

§ 27

Automatisches Löschen von Nachrichten

Nachrichten dürfen frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verschoben werden. Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht werden.

Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer sperrt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, wenn die Eintragungen zum Postfachinhaber im Gesamtverzeichnis gesperrt werden. Der Zugang zu einem gesperrten besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist unbeschadet des § 25 Absatz 3 nicht möglich. Dies gilt für den Postfachinhaber und alle anderen Personen, denen eine Zugangsberechtigung zu dem Postfach erteilt wurde. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Postfachinhaber von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechselt.

(2) Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird zudem gesperrt, wenn für dessen Inhaber ein Abwickler bestellt ist.

(3) Gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer sind nicht adressierbar.

(4) Wird eine Sperrung der Eintragung des Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis aufgehoben, ist auch die Sperrung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs unverzüglich rückgängig zu machen.

Löschung des Postfachs

Gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten vier Monate nach der Sperrung gelöscht, sofern der Postfachinhaber keine frühere Löschung beantragt. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor Beendigung der Abwicklung.

Teil 5

Schlussvorschriften

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Von den Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgaben wahr, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof und deren Erlöschen sowie mit der Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers für einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind.

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2017 besteht keine Verpflichtung des Postfachinhabers, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das Post-

fach muss der Postfachinhaber bis zu diesem Zeitpunkt nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 23 Absatz 3 Satz 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand der Regelungen

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnisverordnung) in der Entwurfsfassung (RAVPV-E) trifft entsprechend der aus § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) folgenden Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergänzende Bestimmungen zu den §§ 31 bis § 31b BRAO. Im Wesentlichen befasst sich die Rechtsverordnung dementsprechend mit vier Regelungsbereichen:

1. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern

Teil 1 der RAVPV-E (§§ 1 bis 8) betrifft die von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31c Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 bis 3 und 5 BRAO). Es wird insbesondere geregelt, welche Personen in die Verzeichnisse aufzunehmen sind und welche Angaben zu diesen einzutragen sind bzw. eingetragen werden können. Außerdem werden nähere Bestimmungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Eintragungen sowie der Einsichtnahme in die Verzeichnisse getroffen.

2. Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

Teil 2 der RAVPV-E (§§ 9 bis 15) regelt das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis (§ 31c Nummer 2 in Verbindung mit § 31 BRAO). Es werden insbesondere Bestimmungen zum Inhalt des Gesamtverzeichnisses sowie zur Berichtigung dortiger Eintragungen getroffen. Außerdem enthält die Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis.

3. Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

Teil 3 der RAVPV-E (§§ 16 bis 18) gestalten den Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis näher aus (§ 31c Nummer 4 in Verbindung mit § 31b BRAO). Hier wird insbesondere festgelegt, welche Angaben des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar sein müssen.

4. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Teil 4 der RAVPV-E (§§ 19 bis 29) betrifft die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31c Nummer 3 in Verbindung mit § 31a BRAO). Es werden Regelungen getroffen zu deren Einrichtung und Ausgestaltung. Geregelt wird außerdem der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach sowie die Sperrung und Löschung desselben.

II. Historie der Ermächtigungsnorm sowie der Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) wurde der § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zum 1. Juni 2007 vollständig neu gefasst. Der damalige neue § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO bestimmte dabei, dass die Rechtsanwaltskammern ein elektroni-

ches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte führen und die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingeben sollten. Der damalige § 31 Absatz 5 BRAO sah hierzu vor, dass das Bundesministerium der Justiz die Einzelheiten (nur) der Führung des Gesamtverzeichnisses durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln sollte. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern haben daraufhin auf den von ihnen geführten Internetseiten Verzeichnisse eingerichtet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ihr Gesamtverzeichnis am 13. November 2007 unter der Adresse www.rechtsanwaltsregister.org und der Bezeichnung „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“ in Betrieb genommen. Die vorgesehene Rechtsverordnung zum Gesamtverzeichnis wurde bisher allerdings noch nicht erlassen.

Durch Artikel 46 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurde der damalige § 31 BRAO um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der regelte, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die Übermittlung von Daten aus dem von ihr geführten Gesamtverzeichnis durch Abruf über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission geführte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ermöglichen sollte. Dabei wurde die bis dahin in § 31 Absatz 5 BRAO enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in den dortigen Absatz 6 verschoben und um die Ermächtigung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Übermittlung an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ergänzt. Die Europäische Kommission hat dieses Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis am 8. Dezember 2014 unter der englischen Bezeichnung „Find a lawyer“ auf dem von ihr betriebenen europäischen Justizportal in Betrieb genommen (https://e-justice.europa.eu/content_find_a_lawyer-334-de.do?init=true). In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte können über das Europäische Justizportal gesucht und gefunden werden; dabei sind jedoch derzeit unter anderem die Kriterien Tätigkeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse noch nicht berücksichtigungsfähig. Eine Rechtsverordnung zum Abruf der Daten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis wurde ebenfalls noch nicht erlassen.

Durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sollte in die BRAO zum 1. Januar 2016 ein neuer § 31a BRAO eingefügt werden, der die Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer regeln sollte, für jeden in ihrem Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Durch Artikel 7 Nummer 3 des vorbezeichneten Gesetzes wurde zudem (bereits zum 1. Januar 2014) ein neuer § 31b BRAO eingefügt, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigte, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer zu regeln. Auch diese Verordnung wurde bisher allerdings noch nicht erlassen.

Letztlich wurden die vorstehenden Neuregelungen der §§ 31 bis 31b BRAO durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) noch einmal modifiziert, ergänzt und neu geordnet. Die in den früheren §§ 31 und 31b BRAO enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurden in inhaltlich überarbeiteter Form in einen neuen § 31c BRAO verschoben. Die bereits bestehenden, jedoch noch nicht umgesetzten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach näher ausgestalten sollten, wurden um eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergänzt, mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den von den Rechtsanwaltskammern zu führenden Verzeichnissen in einer Rechtsverordnung zu regeln, weil diese die Grundlage für das Gesamtverzeichnis und damit letztlich auch für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach bilden. Mit dem neuen § 31c BRAO besteht nunmehr eine umfassende Rege-

lung, die es möglich macht, alle vier zusammenhängenden Bereiche aufeinander abgestimmt in einer einheitlichen Rechtsverordnung zu erfassen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die zum 1. Januar 2016 vorgesehene Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht fristgerecht bewirken können. Sie hat nunmehr jedoch angekündigt, am 29. September 2016 jedem Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung zu stellen. Vorläufig ausgenommen davon werden allerdings die Syndikusrechtsanwälte bleiben, für die das besondere elektronische Anwaltspostfach nach dem durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung eingefügten § 215 Absatz 4 Satz 2 BRAO eigentlich zum 1. Oktober 2016 zur Verfügung stehen sollte. Es ist jedoch schon jetzt absehbar, dass dieser Termin von der Bundesrechtsanwaltskammer infolge der besagten technischen Schwierigkeiten nicht wird eingehalten werden können.

III. Alternativen

Keine.

Bei Nichterlass der RAVPV-E blieben die sich bei der Umsetzung der §§ 31a bis § 31b BRAO stellenden Fragen ungeklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit würde die Funktionsfähigkeit der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beeinträchtigen und den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt behindern.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass der RAVPV-E folgt aus § 31c BRAO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die RAVPV-E ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf fördert den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt und dient somit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die Rechtsanwaltsverzeichnisse ermöglichen ein schnelles Auffinden einzelner Rechtsanwälte und das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt ein sicheres Kommunikationsmittel zur Verfügung. Dadurch wird die Kommunikation zwischen den Rechtsanwälten und den Gerichten sowie innerhalb der Rechtsanwaltschaft vereinfacht und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Die Wirkungen des Verordnungsentwurfs erleichtern den Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zur Rechtsanwaltschaft und fördern eine nachhaltige Entwicklung durch eine Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Verfügbarkeit der Rechtsanwaltschaft wird somit insgesamt erhöht und die Qualität der Rechts-

pflege verbessert. Hierdurch wird letztlich der soziale Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nummer 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Verzeichnisse und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs resultiert bereits aus den der Rechtsverordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften der § 31a bis § 31b BRAO.

5. Weitere Kosten

Durch die ergänzenden Regelungen zu den Verzeichnissen und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft oder die Verbraucherinnen und Verbraucher.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitisch relevante oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der RAVPV-E ist nicht angezeigt. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist auf Dauer angelegt und erfordert eine stabile rechtliche Grundlage.

Eine eigenständige Evaluierung der RAVPV-E ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verzeichnis und einzutragende Personen)

Die Vorschrift zählt die Personen auf, die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO sowie aufgrund der gesetzlichen Verweisungen auf diese Vorschrift in § 46c Absatz 1 BRAO, § 6 Absatz 1 EuRAG, § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO und § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einzutragen sind.

Grundlage der Eintragung dieser Personen in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern ist deren Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer. Die Eintragung sonstiger der Rechtsanwaltskammer angehörender Personen in deren Verzeichnis ist dagegen nicht vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltsgesellschaften, die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 BRAO Mitglied der Rechtsan-

waltskammer sind, aber weder vom Wortlaut des § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO erfasst werden noch aufgrund einer gesetzlichen Verweisung auf diese Vorschrift in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer aufzunehmen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, linke Spalte).

Zu § 2 (Inhalt des Verzeichnisses)

Die Vorschrift gestaltet den durch § 31 Absatz 3 und § 46c Absatz 5 Satz 1 BRAO vorgegebenen Inhalt der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und die danach zu jeder eingetragenen Person in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben näher aus.

Zu Absatz 1

Die durch Satz 1 eröffnete Möglichkeit der Eintragung akademischer Grade entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammern (vgl. Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 31 BRAO, Rn. 58) und schafft hierfür eine klarstellende Regelung. Diese ist auch von der Ermächtigungsnorm des § 31c Nummer 1 BRAO gedeckt, weil es sich nur um Zusätze zu dem in § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO geregelten Namen handelt. Zudem wurden Ehrengrade aufgenommen, um auch die Eintragung nicht akademischer und ehrenhalber verliehener Grade zu ermöglichen. Handelt es sich bei der einzutragenden Person um einen Professor, so ist diese Bezeichnung ebenfalls einzutragen. Akademische Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen werden nur eingetragen, wenn die eingetragene Person diese der Rechtsanwaltskammer mitteilt. Eine Pflicht zur Ermittlung geführter akademischer Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen besteht für die Rechtsanwaltskammern nicht. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass nur berechtigt geführte akademische Grade, Ehrengrade und Professorenbezeichnungen eintragungsfähig sind. Daher wurde von einer entsprechenden Einschränkung im Text der RAVPV-E abgesehen. Die Rechtsanwaltskammer darf grundsätzlich von der berechtigten Führung der ihr mitgeteilten akademischen Grade, Ehrengrade und Professorentitel ausgehen. Auf Anforderung ist ihr jedoch die berechtigte Führung nachzuweisen (vgl. auch Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 58). Nicht juristische Grade und Titel sind nach Satz 2 durch entsprechende Zusätze zu kennzeichnen, um eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Fachgebiet zu ermöglichen. Eintragungsfähig sind nach Satz 3 ferner auch Berufsnamen im Sinne des Namensrechts; diese sind ebenfalls als Zusatz zum Familiennamen einzutragen.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sieht Absatz 2 vor, dass als Vorname im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 1 BRAO nur der Rufname einzutragen ist. Weitere Vornamen werden nur eingetragen, wenn die einzutragende Person dies ausdrücklich beantragt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den Begriff des Kanzleinamens in § 31 Absatz 3 Nummer 2 BRAO. Bei nicht in einem beruflichen Zusammenschluss tätigen Rechtsanwälten wird der Kanzleiname häufig dem um die Berufsbezeichnung ergänzten Vor- und Familiennamen entsprechen. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist aber auch ein anderer Kanzleiname möglich, insbesondere unter Beibehaltung eines vor der Eheschließung geführten Namens (vgl. Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 56, der unter Hinweis auf BVerfG NJW 2009, S. 1657 und NJW 1988, S. 1577, 1578 auf die Berechtigung des Rechtsanwalts zur Führung eines Berufsnamens im Berufsleben verweist). Der Eintragung unterschiedlicher Kurzbezeichnungen als Kanzleiname bzw. Name einer Zweigstelle bei mehreren eingetragenen Personen soll die nach § 9 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) bestehende Pflicht zur einheitlichen Führung einer Kurzbezeich-

nung vorbeugen; entsprechend sieht Satz 2 vor, dass für Berufsausübungsgemeinschaften die von diesen geführte Kurzbezeichnung eingetragen wird. Da der Name der Kanzlei und die Namen von Zweigstellen deren eindeutiger Bezeichnung dienen, ist deren erstmalige Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer wie auch die Mitteilung späterer Änderungen als Ausfluss der bezüglich der Kanzlei und bestehender Zweigstellen bestehenden berufsrechtlichen Pflichten anzusehen.

Zu Absatz 4

Zu den nach Satz 1 nur auf Grundlage einer Mitteilung der eingetragenen Person einzutragenden Telekommunikationsdaten im Sinne des § 31 Absatz 3 Nummer 4 BRAO zählen insbesondere Telefon- und Telefaxnummern und eine E-Mail-Adresse (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, rechte Spalte), hingegen nicht die nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO und § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis aufzunehmende Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Die Möglichkeit der Eintragung der Telekommunikationsdaten soll auf je eine Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse beschränkt werden, um die Verzeichnisse nicht zu überfrachten und nicht auf die Angabe zahlreicher Daten auf seine Kanzlei besonders aufmerksam machen zu können. Für die nach Satz 2 mögliche Aufnahme einer Internetadresse für jede Kanzlei und Zweigstelle gelten die vorstehenden Erwägungen sinngemäß.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5, der den Begriff der Berufsbezeichnung in § 31 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 46c Absatz 5 Satz 1 BRAO näher ausgestaltet, werden die nach § 46a BRAO zugelassenen Syndikusrechtsanwälte als „Syndikusrechtsanwältin“ oder „Syndikusrechtsanwalt“ eingetragen. Von einer Eintragung unter der in § 46a Absatz 4 Nummer 2 BRAO vorgesehenen Bezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ soll aus Gründen der Vereinfachung abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert den einzutragenden Zulassungszeitpunkt nach § 31 Absatz 3 Nummer 6 BRAO. Diese Konkretisierung soll bewirken, dass bei einem rechtsuchenden Bürger ein möglichst zutreffendes Bild von der relevanten Berufserfahrung einer einzutragenden Person entsteht, ohne dass der Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern zu hoch wird. Der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist deshalb nach Satz 1 ohne weitere Zusätze nur dann einzutragen, wenn die einzutragende Person seither ununterbrochen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer gewesen ist. Bei einer unter Umständen jahrzehntelangen Unterbrechung der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer könnte sonst der falsche Eindruck entstehen, dass die einzutragende Person seit ihrer erstmaligen Zulassung durchgängig anwaltlich tätig gewesen sei. Das Wort „einer“ in Satz 1 ist hierbei als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort zu verstehen. Für die Eintragung des Zeitpunkts der erstmaligen Zulassung ist es folglich ausreichend, wenn die Mitgliedschaft seither in irgendeiner Rechtsanwaltskammer ununterbrochen bestanden hat. Ein nahtloser Wechsel der Rechtsanwaltskammer ist also unbeachtlich.

War die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern dagegen zeitweise unterbrochen, ist nach Satz 2 grundsätzlich nur der Zeitpunkt der letzten Wiederzulassung einzutragen. Dabei soll jedoch die nach einer Unterbrechung wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person die Möglichkeit haben, dem Eindruck entgegenzuwirken, sie verfüge nur über wenig oder keine anwaltliche Berufserfahrung. Daher kann sie nach Satz 3 in einem

solchen Fall verlangen, dass auch der Zeitpunkt der ersten Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer eingetragen wird. Diesen muss sie der Rechtsanwaltskammer jedoch hinreichend nachweisen. Sofern im Einzelfall genauere Informationen zur Mitgliedschaftshistorie erforderlich sind, sollen diese von der Person selbst und nicht von der Rechtsanwaltskammer z. B. bei der früher für die Person zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt werden, da die Eintragung früherer Mitgliedschaften im Interesse der Person erfolgt und diese besser weiß, über welche Mitgliedschaftszeiten welche Belege erforderlich sind und wo diese gegebenenfalls erlangt werden können.

Zu Absatz 7

Die Angaben, die gemäß Absatz 7 zu bestehenden Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten nach § 31 Absatz 3 Nummer 7 BRAO einzutragen sind, ermöglichen dem Rechtsverkehr die Feststellung, für welchen Zeitraum die eingetragene Person für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten nicht zur Verfügung steht. Da nur bestehende Verbote einzutragen sind, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot, das aufgrund eines Rechtsbehelfs noch nicht wirksam geworden ist, erst nach Eintritt seiner Wirksamkeit eingetragen werden. Sofortige Wirkung entfaltende vorläufige Berufs- und Vertretungsverbote sind dagegen zum Schutz der Rechtsuchenden unverzüglich zu veröffentlichen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, rechte Spalte). Da bei einem gegenständlich beschränkten Verbot eine Beratung und Vertretung nur teilweise untersagt ist, bedarf es in diesen Fällen auch der Eintragung des Umfangs des Verbots.

Um diskriminierende Missverständnisse auszuschließen, ist nach Satz 3 bei der Eintragung von Berufsausübungsverboten nach § 47 BRAO zu vermerken, dass diese für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder der Übernahme eines öffentlichen Amtes bestehen. Wird nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 BRAO die Berufsausübung durch die Rechtsanwaltskammer gestattet, besteht kein Berufsausübungsverbot, so dass eine Eintragung zu unterbleiben hat.

Zu Absatz 8

Es besteht ein Interesse des Rechtsverkehrs daran, in einem Vertretungsfall nicht nur zu erfahren, wer einen verhinderten Rechtsanwalt vertritt, sondern auch für welchen Zeitraum. Daher bestimmt Satz 1, dass neben der Person des Vertreters auch die Dauer ihrer Bestellung in die Verzeichnisse einzutragen ist. Weiterhin muss für den Nutzer des Verzeichnisses ersichtlich sein, ob ein Vertreter nur für einen konkreten Verhinderungsfall bestellt ist (dessen Dauer aus der Zeitangabe nach Satz 1 folgt) oder ob er als „allgemeiner“ Vertreter gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO benannt wurde. Denn erst dann ist erkennbar, ob aus der Eintragung des Vertreters der Schluss gezogen werden kann, dass der Rechtsanwalt aktuell nicht erreichbar ist. Satz 2 macht daher die Vorgabe, dass die Bestellung als „allgemeiner“ Vertreter aus dem Verzeichnis ersichtlich sein muss.

Zu Absatz 9

Bei der Eintragung der Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 31 Absatz 3 Nummer 9 BRAO in das Verzeichnis sind nach Absatz 9 auch etwaige Auflagen und insbesondere eine Befristung zu vermerken. Nicht einzutragen sind der Grund (so für die Befreiung nach § 29a BRAO aber bisher Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 31 BRAO, Rn. 25) oder die Rechtsgrundlage der Befreiung (dahingehend aber bisher Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 66). Die Angabe des Grundes und der Rechtsgrundlage der Befreiung ist zur hinreichenden Information der Rechtsuchenden sowie des Rechtsverkehrs über die Kanzleipflichtbefreiung nicht erforderlich.

Zu Absatz 10

Absatz 10 stellt klar, dass die Absätze 5 und 6 sinngemäß auf diejenigen Personen Anwendung finden, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer in die Verzeichnisse aufzunehmen sind, ohne zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein (das sind die in § 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 RAVPV-E aufgeführten Personen).

Zu § 3 (Eintragungen in das Verzeichnis)

Die in § 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 RAVPV-E genannten Personen sind nach Satz 1 unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer in deren Verzeichnis einzutragen, um dem ab der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bestehenden Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs zu genügen und die Grundlage für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die eingetragene Person durch die Bundesrechtsanwaltskammer zu schaffen. Nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes in dem von ihr geführten Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Eintragungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern werden im Wege eines automatisierten Datenabgleichs auch im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nachvollzogen.

Auch im Übrigen haben Eintragungen nach Satz 2 unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Rechtsanwaltskammer Umstände bekannt geworden sind, die einzutragen sind. Dies betrifft zum einen weitere gesonderte Eintragungen einer bereits eingetragenen Person nach § 46c Absatz 5 BRAO, die zur Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer auf Grundlage der gesonderten Eintragung führen und auch zur Information des Rechtsverkehrs unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zur Information des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden sind zudem auch in das Verzeichnis aufzunehmende weitere Angaben zu den eingetragenen Personen, etwa der Name und die Adresse einer neu eingerichteten Zweigstelle, umgehend von der Rechtsanwaltskammer durch Aufnahme in ihr Verzeichnis und Ergänzung der zu der eingetragenen Person bislang verzeichneten Angaben zu veröffentlichen. Die zur Erfüllung der Aufgabe der Rechtsanwaltskammer erforderlichen Mitteilungspflichten der Rechtsanwälte folgen unter anderem aus § 24 BORA.

Zu § 4 (Berichtigungen des Verzeichnisses)

Zu Absatz 1

Die zutreffende Information des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden gewährleisten die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern nur, wenn sie sich stets auf aktuellem Stand befinden. Unvollständige oder unrichtige Angaben müssen deshalb unverzüglich von der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer berichtigt werden, wenn diese Kenntnis von Umständen erhält, die eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ihres Verzeichnisses begründen. Dies gilt insbesondere für nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote. Hinsichtlich dieser hat der Rechtsverkehr kein berechtigtes Informationsinteresse. Zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Nachteilen für die zuvor von einem entsprechenden Verbot betroffene Person darf aus dem Verzeichnis nicht ersichtlich sein, dass dort eine entsprechende Eintragung enthalten war. Zur Wahrung der Verlässlichkeit ihres Verzeichnisses hat sich die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer hinreichende Gewissheit darüber zu verschaffen, ob und in welcher Weise ihr Verzeichnis berichtigt werden muss. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer, soweit erforderlich, Auskünfte einzuholen und die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person zu verlangen.

Zu Absatz 2

Erhält eine Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer Kenntnis von der möglichen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, die in dem Verzeichnis einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, informiert sie die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer, um dieser eine Berichtigung zu ermöglichen.

Zu § 5 (Sperrung und Löschung von Eintragungen)

Zu Absatz 1

Scheidet eine Person aus einer Rechtsanwaltskammer aus, darf sie in deren Verzeichnis nicht mehr eingetragen sein. Sämtliche zu der ausgeschiedenen Person in dem Verzeichnis ihrer früheren Rechtsanwaltskammer enthaltenen Angaben sind zu löschen. Um irrtümliche endgültige Löschungen zu vermeiden, ist nach Satz 1 aber zunächst eine Sperrung der Verzeichnisangaben vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 19). Gleiches gilt nach Satz 2, wenn die Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer fortbesteht, aber die Voraussetzungen für eine gesonderte Eintragung nach § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO wegfallen. In diesem Fall sind sämtliche im Rahmen der gesonderten Eintragung im Verzeichnis enthaltenen Angaben zunächst zu sperren und, sofern die Sperrung nicht irrtümlich erfolgt ist, anschließend endgültig zu löschen.

Zu Absatz 2

Gesperrte Angaben dürfen über die Verzeichnisse nicht mehr einsehbar sein. Dabei ist es den Rechtsanwaltskammern überlassen, wie sie dies technisch umsetzen. Insbesondere kann eine Sperrung auch dadurch erfolgen, dass die zu sperrenden Angaben von einer Rechtsanwaltskammer vollständig aus dem von ihr geführten Verzeichnis herausgenommen werden. Im Unterschied zur Löschung muss jedoch gewährleistet sein, dass die gesperrten Angaben weiter vorgehalten werden und unverzüglich wieder in das Verzeichnis eingespielt werden können, falls dies erforderlich werden sollte.

Zu Absatz 3

Der von Satz 1 Halbsatz 1 für den Regelfall vorgesehene vorübergehende Fortbestand der Eintragungen in gesperrter Form für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren dient allein der Prüfung, ob eine Löschung berechtigt ist und erfolgen muss. Ein anzuerkennendes Interesse des Rechtsverkehrs oder der Rechtsuchenden an der Einsichtnahme in gesperrte Einträge besteht grundsätzlich nicht. Da die Sperrung in der überwiegenden Zahl der Fälle berechtigt erfolgen und zur endgültigen Löschung der Eintragungen führen wird, ist es vielmehr im Interesse der zutreffenden Information des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden geboten, dass bereits gesperrte und nicht erst gelöschte Eintragungen aus dem Verzeichnis nicht mehr ersichtlich sind. Um eine möglichst umfassende Selbstbestimmung der eingetragenen Personen über ihre Daten zu gewähren, bestimmt zum einen Satz 1 Halbsatz 2, dass die eingetragenen Personen auch längeren Speicherungszeiten als zwei Jahren zustimmen können (z. B. wenn sie ihre berufliche Tätigkeit wegen Kindererziehung für drei Jahren unterbrechen wollen) und zum anderen Satz 2, dass die eingetragenen Personen auch die sofortige Löschung ihrer Daten beantragen können.

Das zuvor angeführte fehlende Interesse an der Suche nach einem nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt ändert sich, wenn für die Kanzlei der Person, deren Eintragung gesperrt wurde, ein Abwickler bestellt wird. Der Abwickler hat nach § 55 Absatz 2 BRAO die schwebenden Kanzleiangelegenheiten abzuwickeln und gilt hierfür kraft Gesetzes als bevollmächtigt. Der Rechtsverkehr hat ein berechtigtes Informationsinteresse hinsichtlich

der Bestellung eines Abwicklers und bezüglich dessen Person. Um diesem Informationsinteresse zu entsprechen, darf der Eintrag der Person, für deren Kanzlei der Abwickler bestellt wurde, nicht gesperrt werden, sondern muss bis zum Ende der Abwicklung fortbestehen. Satz 3 bestimmt daher, dass die vorbezeichnete, § 31 Absatz 5 Satz 5 BRAO zugrunde liegende Wertung von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt bleibt.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die mit unberechtigten Sperrungen verbundenen Nachteile für die von der Sperrung betroffene Person ist bei bestehenden Zweifeln an der Berechtigung der Sperrung möglichst zeitnah zu prüfen, ob die Person, deren Eintragungen gesperrt wurden, tatsächlich aus der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer ausgeschieden ist. Erweist sich die Sperrung als unberechtigt, muss sie unverzüglich aufgehoben werden.

Zu Absatz 5

Bei einer nur aus Gründen der Abwicklung fortbestehenden Eintragung in den Verzeichnissen ist der Rechtsverkehr in geeigneter Form darüber zu informieren, dass die Eintragung nur aus diesem Grund fortbesteht; zudem ist sie über die Person des Abwicklers zu informieren. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, dass die nur aufgrund der erfolgten oder absehbaren Bestellung eines Abwicklers weiterhin eingetragene Person nach wie vor selbst für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht.

Zu § 6 (Einsichtnahme in das Verzeichnis)

Zu Absatz 1

Die durch die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern zu gewährleistende Transparenz erfordert, dass die Einsichtnahme in die Verzeichnisse für einen möglichst großen Personenkreis jederzeit und mit geringem Aufwand möglich ist. Dies gewährleistet die von Absatz 1 vorgesehene Einsichtnahme über das Internet ohne vorherige Registrierung.

Zu Absatz 2

Die anstelle der Kanzleianschrift in die Verzeichnisse einzutragende zustellfähige Anschrift dient in erster Linie der Erreichbarkeit durch die Rechtsanwaltskammer und nicht der Information des Rechtsverkehrs (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 18). Eine Einsichtnahme darf daher nach Absatz 2 insofern nicht ermöglicht werden.

Zu § 7 (Suchfunktion)

Zu Absatz 1

Die Suche in den Verzeichnissen auf Grundlage bestimmter Kriterien ermöglicht eine gezielte Einsichtnahme in die Verzeichnisse und schließt eine durch das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs nicht gebotene Einsehbarkeit einer Gesamtdarstellung aller in den Verzeichnissen eingetragenen Personen aus (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 17). Die Suchkriterien nach Absatz 1 berücksichtigen das Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs und entsprechen im Wesentlichen den bereits bisher für die elektronische Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer vorgesehenen Suchparametern, die auch für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern maßgeblich sein sollen. Neu vorgesehen ist die Suchfunktion nach dem Namen der Kanzlei oder der Zweigstelle in Absatz 1 Nummer 4. Diese erscheint bedeutsam, da Kanzleien heutzutage vermehrt unter einer (prägnanten) Kurzbezeichnung auftre-

ten, nach der insbesondere die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger dann auch suchen können sollten.

Zu Absätzen 2 und 3

Die von Absatz 2 vorgesehene Aufforderung zur Eingrenzung bei zu vielen erzielten Suchergebnissen sowie die von Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit der Eröffnung der Suche erst nach Eingabe eines angegebenen Sicherheitscodes bilden bereits bestehende technische Einrichtungen ab und verhindern insbesondere ein von einem individuellen Informationsbedürfnis unabhängiges automatisiertes Auslesen des Verzeichnisinhalts.

Zu § 8 (Datensicherheit und Einsehbarkeit)

Zu Absatz 1

Jede Rechtsanwaltskammer hat nach Absatz 1 zur Wahrung der Verlässlichkeit der in ihrem Verzeichnis enthaltenen Informationen und im Hinblick auf ihre datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO sicherzustellen, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen in das von ihr geführte Verzeichnis nur durch sie selbst vorgenommen werden können. Außerdem muss auf Grundlage einer Zugriffskontrolle nachträglich überprüfbar sein, wer welche Maßnahmen vorgenommen hat.

Zu Absätzen 2 und 3

Ihre Informationsfunktion gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 BRAO können die Verzeichnisse Rechtsanwaltskammern nur erfüllen, wenn die dort enthaltenen Eintragungen dauerhaft einsehbar sind und die Einsichtnahme in die Verzeichnisse nicht durch technische Fehlfunktionen vereitelt oder beeinträchtigt wird. Beides hat die das Verzeichnis führende Rechtsanwaltskammer nach den Absätzen 2 und 3 im Hinblick auf ihre Verpflichtung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO fortwährend zu gewährleisten.

Zu § 9 (Führung des Gesamtverzeichnisses)

Die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Angaben werden in dem von der Bundesrechtsanwaltskammer unter dem Namen „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“ betriebenen Gesamtverzeichnis zusammengeführt. Hierzu übermitteln die Rechtsanwaltskammern nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO die in ihren Verzeichnissen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis. Das Gesamtverzeichnis ermöglicht den Rechtsuchenden und dem Rechtsverkehr die Information über die in der Bundesrepublik Deutschland für die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stehenden Personen und bildet nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO die Grundlage für die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für die in dem Gesamtverzeichnis eingetragenen Personen durch die Bundesrechtsanwaltskammer.

Zu § 10 (Inhalt des Gesamtverzeichnisses)

Die Vorschrift führt aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Elemente auf, aus denen sich das Gesamtverzeichnis zusammensetzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt (als Kernelement des Gesamtverzeichnisses) die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen und von diesen derzeit im Wege des automati-

sierten Verfahrens an das Gesamtverzeichnis zu übermittelnden Angaben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO). Nach der in Aussicht genommenen Neufassung des § 31 Absatz 1 Satz 2 der BRAO in der Fassung des beabsichtigten Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BRAO-E) sollen die Rechtsanwaltskammern ihre Verzeichnisse zukünftig auch als Teil des Gesamtverzeichnisses führen können.

Zu Nummer 2

Diese Angaben zu einer Person müssen nach Nummer 2 mit der Angabe der Kammerzugehörigkeit der Person verbunden werden, um diese für den Rechtsuchenden transparent zu machen. Während diese Aufgabe nach dem derzeitigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO noch ausdrücklich der Bundesrechtsanwaltskammer zugewiesen ist, soll die Vorgabe nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (unter Wegfall von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO) in einem neuen § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO-E offener ausgestaltet werden. Danach soll bereits bei der Eingabe der Angaben in ein als Teil des Gesamtverzeichnisses geführtes Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer oder spätestens bei der automatisierten Übermittlung aus einem nicht als Teil des Gesamtverzeichnisses geführten Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer in das Gesamtverzeichnis technisch sichergestellt werden, dass die Angaben zu der Person mit der Kammerzugehörigkeit verknüpft werden. Im Hinblick darauf verzichtet Nummer 2 auf eine Nennung der Bundesrechtsanwaltskammer als verantwortlicher Stelle.

Zu Nummer 3

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer nach Nummer 3 in das Gesamtverzeichnis zusätzlich einzutragenden Angaben betreffen insbesondere die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der eingetragenen Personen (vgl. § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 RAVPV-E). Gegebenenfalls hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch noch weitere Angaben einzutragen, namentlich die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer von Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 RAVPV-E).

Zu Nummer 4

Schließlich kann nach Nummer 4 in das Gesamtverzeichnis die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten (nur zum Zwecke deren Abrufs über das europäische Rechtsanwaltsverzeichnis) erfolgen. Während § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO seinem Wortlaut nach insoweit noch eine Mitteilungsmöglichkeit der eingetragenen Personen an die Bundesrechtsanwaltskammern vorsieht, soll dieses Verfahren durch das beabsichtigte Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ebenfalls vereinfacht werden. § 31 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E soll dann vorsehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer den eingetragenen Personen eine Selbsteintragung ermöglicht (die in der Praxis durch eine entsprechende elektronische Maske erfolgen soll). Im Hinblick auf die zu erwartende Änderung lehnt sich der Wortlaut der Nummer 4 schon näher an die neue Vorschrift an. Anders als die Bezeichnungen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (§ 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO) werden die Angaben nach Nummer 4 von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht an die Rechtsanwaltskammern übermittelt und sind nicht in deren Verzeichnissen einzutragen.

Zu § 11 (Eintragungen in das Gesamtverzeichnis)

Zu Absatz 1

Soweit sich die in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis aufzunehmenden Angaben entsprechen, erfolgen die Eintragungen in das Gesamtverzeichnis durch die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die eingetragene Person ist, im automatisierten Verfahren. Durch einen fortlaufenden automatisierten Abgleich der Datenbestände in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern mit den in dem Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben stellen die Rechtsanwaltskammern sicher, dass sich ihre Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis stets gleichermaßen auf einem tagesaktuellen Stand befinden und Änderungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern im Gesamtverzeichnis unmittelbar nachvollzogen werden. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten hat jede Rechtsanwaltskammer diese mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die von der Bundesrechtsanwaltskammer in das von ihr geführte Gesamtverzeichnis einzutragenden Angaben zu den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern.

Zu Absatz 3

Für die von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO vorgesehene Aufnahme von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis ermöglicht die Bundesrechtsanwaltskammer den eingetragenen Personen die Eintragung der Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte zur Aufnahme in das Gesamtverzeichnis (vgl. dazu schon die Begründung zu § 10 Nummer 4 RAVPV-E). Dies stellt eine hohe Aktualität der von der eingetragenen Person freiwillig einzutragenden Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte sicher und entspricht der insofern fehlenden inhaltlichen Verantwortung der Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte).

Die Benennung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten und deren Eintragung in das Gesamtverzeichnis hat allein technische Gründe und erfolgt ausschließlich für die Einsichtnahme über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis. Die Benennung anderer als der in Satz 2 genannten Tätigkeitsschwerpunkte ist für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nicht vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte). Bei den in Satz 2 genannten Tätigkeitsschwerpunkten handelt es sich um die deutsche Übersetzung derjenigen Tätigkeitsschwerpunkte, auf die sich die Mitglieder des Rates der Europäischen Anwaltschaften (Commission de Conseil des Barreaux européens – CCBE) bei der Errichtung des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses geeinigt haben (vgl. dazu im Einzelnen Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 273, linke Spalte). Die Begrifflichkeiten wurden gegenüber der ursprünglichen Übersetzung jedoch noch einmal geringfügig angepasst, um den englischen Sinngehalt einzelner Tätigkeitsschwerpunkte im Deutschen besser zu erfassen. So werden insbesondere der Begriff „EU law“ nun mit „Recht der Europäischen Union“, der Begriff „Property law“ nun mit „Eigentumsrecht“, der Begriff „Intellectual Property“ nun mit „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ und die Begriffe „Mediation/arbitration/litigation“ nun mit „Prozessvertretung, Mediation und Schiedsverfahren“ übersetzt. Soweit sich die zuletzt genannten Übersetzungen derzeit noch nicht in denjenigen deutschen Übersetzungen widerspiegeln, die die „Find a lawyer“-Webseite zur Verfügung stellt, soll durch die Bundesrechtsanwaltskammer noch versucht werden, eine Übernahme der in Satz 2 verwendeten Übersetzungen durch die „Find a lawyer“-Webseite zu erreichen.

Zu § 12 (Berichtigung des Gesamtverzeichnisses)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für die Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung von Angaben im Gesamtverzeichnis folgt der Zuständigkeit für die Eintragung der betroffenen Angaben. Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen oder Löschungen der nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO von den Rechtsanwaltskammern in das Gesamtverzeichnis übermittelten Daten nehmen nach Absatz 1 die Rechtsanwaltskammern vor. Aufgrund des im automatisierten Verfahren erfolgenden permanenten Abgleichs des Datenbestandes der Rechtsanwaltskammern mit den Eintragungen in dem Gesamtverzeichnis führen Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen oder Löschungen in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern zugleich zur Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung der entsprechenden Angaben im Gesamtverzeichnis. Eine gesonderte Berichtigung, Sperrung, Entsperrung oder Löschung des Gesamtverzeichnisses durch die Rechtsanwaltskammern ist deshalb bei der derzeitigen technischen Konzeption nicht erforderlich. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten versieht die Rechtsanwaltskammern diese mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

Zu Absatz 2

Berichtigungen der Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 2 unverzüglich vor, nachdem sie von der unrichtigen Eintragung dieser Angaben in dem Gesamtverzeichnis Kenntnis erlangt hat. Stellen die Rechtsanwaltskammern Umstände fest, die auf die Unrichtigkeit dieser Angaben hindeuten, teilen Sie diese der Bundesrechtsanwaltskammer mit, um jener eine Berichtigung zu ermöglichen. Im Fall einer Berichtigung hat die Bundesrechtsanwaltskammer den Postfachinhaber davon zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt nach Absatz 3 durch technische Vorkehrungen sicher, dass die eingetragenen Personen die von ihnen benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte selbst berichtigen bzw. löschen können. Für die inhaltliche Richtigkeit der benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte ist die Bundesrechtsanwaltskammer nicht verantwortlich. Eine eigenständige Berichtigung der eingetragenen Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte durch die Bundesrechtsanwaltskammer kommt deshalb nicht in Betracht.

Zu § 13 (Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis)

Zu Absatz 1

Für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis müssen aufgrund des im Wesentlichen übereinstimmenden Datenbestandes grundsätzlich gleiche Bedingungen bestehen. Gründe für eine abweichende Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Einsichtnahme bestehen nicht. § 6 RAVPV-E gilt deshalb nach Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die von der eingetragenen Person für die Aufnahme in das Gesamtverzeichnis selbst benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte werden nur in das Gesamtverzeichnis aufgenommen, um den Abruf der Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis technisch zu ermöglichen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 19). Eine Einsichtnahme in die Sprachkenntnisse und Tätig-

keitsschwerpunkte unmittelbar über das Gesamtverzeichnis ist gesetzlich nicht vorgesehen und darf deshalb, wie Absatz 2 noch einmal klarstellt, von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eröffnet werden.

Zu § 14 (Suchfunktion)

Das Gesamtverzeichnis basiert auf dem durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Datenbestand der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern. Die Suchfunktion für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das von der Bundesrechtsanwaltskammer betriebene Gesamtverzeichnis sind deshalb gleichlaufend auszugestalten. § 7 RAVPV-E gilt daher grundsätzlich entsprechend. Über die für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern vorgesehenen Suchparameter hinaus ist für das Gesamtverzeichnis auch die Suche anhand des Kriteriums der Kammerzugehörigkeit zu ermöglichen.

Zu § 15 (Datensicherheit und Einsehbarkeit)

Zu Absatz 1

Die für das Gesamtverzeichnis geltenden Anforderungen zur Datensicherheit entsprechen den für die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern geltenden Anforderungen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher zu gewährleisten, dass die von den Rechtsanwaltskammern in das Gesamtverzeichnis einzugebenden Daten ausschließlich von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern übermittelt werden können. Außerdem hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass die von ihr in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Daten auch nur von ihr eingetragen werden können. Bei den von den eingetragenen Personen selbst einzutragenden Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen nur von der jeweiligen eingetragenen Person selbst vorgenommen werden können.

Zu Absatz 2

Zum Zweck der datenschutzrechtlichen Überprüfbarkeit ist von den Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, dass stets festgestellt werden kann, wer dort welche Eingaben in das Gesamtverzeichnis vorgenommen hat. Gleichmaßen hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass hinsichtlich der von ihr in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Daten im Wege einer Zugriffskontrolle nachträglich stets festgestellt werden kann, wer welche Eintragungen vorgenommen hat.

Zu Absatz 3

Das Gesamtverzeichnis kann seine Informationsfunktion nur erfüllen, wenn die dort enthaltenen Eintragungen dauerhaft einsehbar sind und die Einsichtnahme nicht durch technische Fehlfunktionen vereitelt oder beeinträchtigt wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher zu gewährleisten, dass Fehlfunktionen unverzüglich erkannt und behoben werden können.

Zu § 16 (Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis)

Mit dem von der Europäischen Kommission errichteten Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis soll ein einheitliches Suchportal für Rechtssuchende in Europa geschaffen werden (Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, linke Spalte). Hierzu hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 entsprechend der aus § 31b BRAO folgenden gesetzlichen Vorgabe den Abruf bestimmter Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäi-

sche Rechtsanwaltsverzeichnis zu ermöglichen. Da das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nur für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, würde es keinen Sinn machen, sondern vielmehr nur zur Verwirrung des Nutzerkreises führen, wenn bei einer Suche im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis auch Syndikusrechtsanwälte angezeigt würden. Denn an diese können sich die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht wenden. Der Abruf von Eintragungen zu Syndikusrechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten aus anderen Staaten über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis soll daher nach Satz 2 nicht ermöglicht werden.

Zu § 17 (Abrufbare Angaben)

Zu Absatz 1

Der Abruf von Angaben aus dem Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis darf nur hinsichtlich der Angaben eröffnet werden, die Gegenstand des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses sind (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 273, linke Spalte). Absatz 1 zählt auf, um welche Angaben es sich hierbei im Einzelnen handelt. Diese Aufzählung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses und stützt sich dabei auf die Empfehlungen, die die Mitglieder des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hierzu erarbeitet haben. Diese Empfehlungen fassen die über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbaren Angaben wie folgt zusammen: (1) name, address, phone number, fax number; (2) e-mail addresses; (3) lawyers' web-pages; (4) lawyers' professional titles; (5) languages; (6) bar membership; (7) date of bar admission; (8) information on law firms; (9) twenty main practice areas. Die Übersetzung dieser Vorgaben folgt soweit wie möglich der Terminologie des Gesamtverzeichnisses.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird § 2 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 6 RAVPV-E für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein inhaltlicher Gleichlauf der im Gesamtverzeichnis enthaltenen mit den über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbaren Angaben besteht. Aus demselben Grund folgt auch die Struktur der Darstellung weitgehend derjenigen des Gesamtverzeichnisses.

Zu Absatz 3

Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben hinaus darf die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 3 keine Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ermöglichen. Dies widerspricht auch Vorgabe des § 31b BRAO.

Zu § 18 (Abrufbarkeit)

Zu Absatz 1

Das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis soll ein vollständiges Bild über alle in der Europäischen Union tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13537, S. 272, rechte Spalte). Dies erfordert hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die Einsehbarkeit des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis dauerhaft gewährleistet.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung der Einsehbarkeit des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ist es erforderlich, dass die Bundesrechtsanwaltskammer von Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt und diese behebt. Die Behebung technischer Fehlfunktionen ist der Bundesrechtsanwaltskammer aber nur innerhalb ihres Verantwortungsbereichs möglich. Eine Behebung technischer Fehlfunktionen, die nicht die Abrufbarkeit der in § 17 RAVPV-E genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis, sondern das Suchportal des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses selbst betreffen, ist der Bundesrechtsanwaltskammer nicht möglich. Sie hat aber hierüber die für den Betrieb des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses zuständige Stelle zu informieren, um dieser die Behebung der Fehlfunktion zu ermöglichen.

Zu § 19 (Besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt den originären Zweck des in § 31a BRAO geregelten besonderen elektronischen Anwaltspostfachs klar. Es stellt ein zuverlässiges und sicheres Kommunikationsmittel für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Rechtsanwälten und Gerichten sowie zwischen den Rechtsanwälten untereinander zur Verfügung. Zudem sollen auch die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer untereinander sowie mit den Rechtsanwälten und Gerichten auf sicherem Weg kommunizieren können. Die vorbezeichneten Kommunikationswege sind diejenigen, die derzeit von der Bundesrechtsanwaltskammer realisiert werden.

Zu Absatz 2

Dabei soll das besondere elektronische Anwaltspostfach aber grundsätzlich zukunfts offen sein. Deshalb soll nach Absatz 2 prinzipiell auch eine Kommunikation mit anderen Stellen oder Personen möglich sein, wenn sichergestellt ist, dass die elementaren Grundelemente des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, d. h. die eindeutige Identifizierung des Kommunikationspartners und die Sicherheit des zu ihm bestehenden Kommunikationswegs, erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu erleichtern und dieses als sicheres Kommunikationsmittel zu etablieren, sieht Absatz 3 vor, dass alle Personen, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreichbar sind, auch auf einfache Weise gefunden und adressiert werden können müssen.

Zu § 20 (Führung der besonderen elektronischen Postfächer)

Zu Absatz 1

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hat der Betrieb der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface“ (OSCI) oder einem künftig nach dem Stand der Technik an dessen Stelle tretenden Standard zu erfolgen. Dabei hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation fortlaufend zu gewährleisten. Etwaige technische Änderungen seitens der Justiz, aufgrund derer eine sichere elektronische Kommunikation der Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer mit der Justiz nicht mehr jederzeit und vollumfänglich gewährleistet ist, hat die Bundesrechtsanwalts-

kammer nachzuvollziehen. Hierfür erforderliche technische Maßnahmen haben unverzüglich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

§ 31a Absatz 3 Satz 5 BRAO sieht die barrierefreie Ausgestaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs vor. Für die Einzelheiten der barrierefreien Ausgestaltung sind daher nach Absatz 2 die Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in deren jeweils geltender Fassung zugrunde zu legen, soweit nicht im Einzelfall aus übergeordneten Gründen Abweichungen erforderlich sind.

Zu § 21 (Einrichtung eines Postfachs)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer erfolgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO durch die Bundesrechtsanwaltskammer auf der Grundlage des von ihr geführten Gesamtverzeichnisses. Um die zügige Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen, unterrichten die Rechtsanwaltskammern die Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 über die bevorstehende Eintragung von Personen in ihre Verzeichnisse, die dann aufgrund der im automatisierten Verfahren erfolgenden Übernahme der dortigen Inhalte auch in das Gesamtverzeichnis erfolgt.

Die Nutzung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer muss zeitnah mit dem Beginn der beruflichen Tätigkeit nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer eröffnet sein. Daher muss die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß Satz 2 sicherstellen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich nach Eintragung des Postfachinhabers in das Gesamtverzeichnis eingerichtet wird. Satz 2 bestimmt zudem, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer empfangsbereit einzurichten hat. Die Frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die von ihr nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer – wie dies von ihr technisch konzipiert wurde – auch „empfangsbereit“ einrichten darf, wird derzeit kontrovers diskutiert und ist auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dabei wird von einigen Rechtsanwälten die Auffassung vertreten, dass es bisher an einer gesetzlichen Grundlage fehle, die die Bundesrechtsanwaltskammer berechtige, es Dritten zu ermöglichen, Rechtsanwälten auch gegen deren Willen Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu übersenden. Eine solche gesetzliche Grundlage sei jedoch erforderlich, da in der Schaffung der Möglichkeit einer solchen Übermittlung ein Eingriff in die von Artikel 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit liege. Mit der Neuregelung soll die vorbezeichnete rechtliche Grundlage auf der Basis der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 31c Nummer 3 Buchstabe a BRAO, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu regeln, nunmehr geschaffen werden. Diese Regelung muss jedoch im Zusammenhang mit der Regelung des § 31 RAVPV-E gesehen werden, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Wechselt eine eingetragene Person von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere, so ändern sich die Angaben zu dieser Person im Gesamtverzeichnis lediglich in Bezug auf die Kammerzugehörigkeit. Die Eintragung im Gesamtverzeichnis als solche bleibt bestehen. Dies gilt auch für das auf der Grundlage der Eintragung im Gesamtverzeichnis eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach dieser Person (vgl. auch § 31a Absatz 4 Satz 1 BRAO). Nach Absatz 2 ist es im Fall des Wechsels der Rechtsanwaltskam-

mer daher entbehrlich, dass die aufnehmende Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer über die bei ihr bevorstehende Aufnahme unterrichtet.

Zu § 22 (Erstanmeldung am Postfach)

Zu Absätzen 1 und 2

Die sichere Zuordnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs setzt neben der Gewissheit über die Identität des Postfachinhabers voraus, dass allein diese Person über die Zugangsmittel für das Postfach verfügt und dieses durch erstmalige Anmeldung in Besitz nimmt. Nach § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO darf der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein. Nach Absatz 1 und 2 werden dem Postfachinhaber auf eine entsprechende Bestellung bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder einer von ihr bestimmten Stelle, die sie mit der Herstellung und Versendung der für die Anmeldung erforderlichen Mittel beauftragt hat, als Sicherungsmittel ein auf einer Hardwarekomponente gespeichertes und die eindeutige Bezeichnung des Postfachs enthaltendes Zertifikat sowie eine zugehörige Zertifikats-PIN zur Verfügung gestellt.

Zu Absätzen 3 und 4

Um zu gewährleisten, dass allein der Postfachinhaber über die zur Inbesitznahme und Nutzung des Postfachs erforderlichen Sicherungsmittel verfügt, sind diese nach Absatz 3 dem Postfachinhaber persönlich zu übergeben oder (auf getrennten Wegen) in einer Form zu übermitteln, die sicherstellt, dass die Sicherungsmittel nur dem Postfachinhaber ausgehändigt werden. Über den Zugang beider Sicherungsmittel hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 4 – in der Regel durch eine Zugangsbestätigung des Postfachinhabers – zu vergewissern. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann sich hierzu einer anderen öffentlichen Stelle bedienen.

Zu Absatz 5

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach Absatz 5 das zur Erstanmeldung erteilte Zertifikat zu sperren, wenn die sichere Zuordnung des Postfachs zu dem Zertifikat nicht zweifelsfrei gewährleistet ist. Dies betrifft neben der aus technischen Gründen, etwa wegen technischer Manipulationen an dem Zertifikat, nicht mehr gewährleisteten sicheren Zuordnung vor allem das Abhandenkommen des Zertifikats. Zudem ist das Zertifikat zu sperren, wenn Dritte von diesem oder der Zertifikats-PIN unbefugt Kenntnis genommen haben. Um die Sperrung vornehmen zu können, bedarf es der Unterrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer durch den Postfachinhaber über solche Umstände, die eine Sperrung erfordern.

Zu § 23 (Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach)

Zu Absätzen 1 bis 3

Um das besondere elektronische Anwaltspostfach unter weitgehender Beibehaltung der kanzleiinternen Abläufe nutzen zu können, ist es erforderlich, dass neben dem ursprünglichen zur Erstanmeldung zu nutzenden Zertifikat weitere Zertifikate erzeugt werden können, die zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach berechtigen. Diese Zertifikate können vom Postfachinhaber entweder bei der nach § 22 Absatz 2 RAVPV-E zuständigen Stelle bestellt oder von ihm selbst erzeugt werden. Dabei können die weiteren Zertifikate den Postfachinhaber selbst oder anderen Personen zum Zugang berechtigen. Der Postfachinhaber kann auch andere Personen dazu berechtigen, weitere Zertifikate zu erteilen, die zum Zugriff auf das Postfach berechtigen. Dadurch muss der Post-

fachinhaber die Erteilung weiterer Zertifikate nicht stets selbst vornehmen, sondern kann etwa dem von ihm umfassend berechtigten Bürovorsteher die Vergabe der zum Zugang berechtigenden Zertifikate an die weiteren Mitarbeiter überlassen. Die von einem anderen als dem Postfachinhaber ausgestellten Zertifikat vermittelte Zugangsberechtigung kann jedoch nicht weiter reichen als die Zugangsberechtigung der das Zertifikat erteilenden Person selbst.

Da § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach generell zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel verlangt, ist auch der Zugang der neben dem Postfachinhaber hierzu berechtigten Personen nur durch ein der berechtigten Person erteiltes Zertifikat und eine dazugehörige Zertifikats-PIN möglich.

Erzeugt der Postfachinhaber (oder eine von ihm entsprechend berechnigte Person) für den Zugang anderer Personen ein Zertifikat, so erfolgt deren Erstanmeldung mittels einer ihnen vom Erzeuger mitgeteilten Einmal-PIN, bevor die anderen Personen dann nach der Erstanmeldung mit der Einmal-PIN systemseitig eine von ihnen geheim zu haltende dauerhafte Zertifikats-PIN erhalten.

Bei der Erteilung weiterer Zertifikate soll es möglich sein, die Aufgabenverteilung in der Kanzlei hinreichend abzubilden. Daher können die durch die weiteren Zertifikate anderen Personen vermittelten Zugangsberechnigungen unterschiedlich weit ausgestaltet werden können. Der Postfachinhaber kann so etwa seinen Mitarbeitern einen weniger weit reichenden Zugriff einräumen als seinen anwaltlichen Vertretern.

Zertifikate, die der Postfachinhaber sich selbst oder einer anderen Person erteilt, müssen sich nicht auf einer Hardwarekomponente befinden. Es ist ausreichend, wenn diese etwa in Form eines sogenannten Software-Tokens erteilt werden. Dies gilt auch für Zertifikate, die nicht der Postfachinhaber selbst, sondern eine hierzu von ihm berechnigte Person erteilt. Diese Zertifikate müssen jedoch von einem von der Bundesrechtsanwaltskammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter (im Sinne von § 2 Nummer 8 des Signaturgesetzes) authentifiziert sein. Zertifikate in Form eines Software-Tokens können jedoch nicht zur Erteilung weiterer Zertifikate berechnigen. Die Erteilung weiterer Zertifikate (durch den Postfachinhaber selbst sowie durch andere, von ihm hierzu berechnigte Personen) kann aus Sicherheitsgründen nur unter Verwendung eines Zertifikats erfolgen, dass sich auf einer Hardwarekomponente befindet.

Die vorstehend geschilderten Möglichkeiten der Erzeugung weiterer Zertifikate und Zugangsberechnigungen werden in den Absätzen 1 bis 3 Satz 3 abgebildet.

Nach Absatz 3 Satz 4 kann der Postfachinhaber anderen Personen auch die Befugnis einräumen, Nachrichten aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach heraus zu versenden. Das Recht zur Übermittlung von nicht qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 Nummer 2 der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (ZPO n. F.) kann der Postfachinhaber nach Absatz 3 Satz 5 jedoch nicht auf andere Personen übertragen. Nach der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Neufassung des § 130a Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 ZPO n. F. soll das qualifizierte elektronische Signieren von Dokumenten nur dann entbehrlich sein, wenn dokumentiert ist, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person (hier also der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) mit derjenigen identisch ist, die das Dokument verantwortet (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 25, rechte Spalte), wobei die Übernahme der Verantwortung aus der (einfachen) Signatur folgt. Anderenfalls wäre nicht hinreichend gesichert, dass der Versand des nur einfach signierten Dokuments vom Postfachinhaber authentifiziert war. Die eventuelle Regelung weitergehender Anforderungen an die Versendung von Nachrichten auf einem sicheren Übermittlungsweg bleiben der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO n. F. vorbehalten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können erteilte Zugangsberechtigungen vom Postfachinhaber und den entsprechend von ihm ermächtigten Personen auf demselben Weg, wie sie erteilt werden können, auch geändert und widerrufen werden.

Zu § 24 (Zugang zum Postfach)

Zu Absatz 1

Der Zugang zum Postfach darf nach § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein und setzt deshalb die Anmeldung mit einem hierzu erteilten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN voraus, was Absatz 1 Satz 1 noch einmal klarstellt. Der durch einmalige Anmeldung eröffnete Zugang zum Postfach ermöglicht die Nutzung sämtlicher Funktionen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Zum Schutz vor einer ungewollten Einsichtnahme oder einer missbräuchlichen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch unberechtigte Dritte ist es nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich, dass sich der Postfachinhaber wieder abmeldet, wenn er das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht mehr nutzt. Sofern die Abmeldung von dem Postfachinhaber vergessen oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen wird, hat nach Satz 3 aus den vorgenannten Gründen eine automatische Abmeldung zu erfolgen. Der Zeitraum, der zwischen Beginn der Inaktivität des Postfachinhabers und dessen automatischer Abmeldung liegt, muss jedoch den Bedürfnissen der beruflichen Praxis gerecht werden. Eine automatische Abmeldung nach einer Inaktivität von nur einigen Sekunden oder wenigen Minuten würde dazu führen, dass z. B. bei einem nur kurzzeitigen Wechsel zu einem anderen Software-Programm eine neue Anmeldung mit Zertifikat und Zertifikats-PIN erfolgen müsste. Dies würde die Arbeit mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erschweren und zusätzliche Arbeitszeit kosten. Daher wird der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Bestimmung dieses Zeitraums ein Beurteilungsspielraum zugestanden, den die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 3 unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange auszufüllen hat.

Zu Absatz 2

Die Anmeldung anderer zum Zugang berechtigter Personen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt nach Absatz 2 ebenfalls mittels des für die jeweilige Person erteilten Zertifikats und der zugehörigen Zertifikats-PIN. Hinsichtlich der Abmeldung sowie der automatischen Abmeldung bei Inaktivität einer angemeldeten Person gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Zu § 25 (Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte)

Zu Absätzen 1 und 2

Vertretern, Abwicklern oder Zustellungsbevollmächtigten muss zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs möglich sein. Deshalb richtet die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 3 für die als Vertreter oder Abwickler bestellten oder als Zustellungsbevollmächtigter benannten Personen für die Dauer ihrer Bestellung oder Benennung ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein, soweit diese Person nicht bereits über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen, das sie auch in ihrer Funktion als Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigter nutzen können. Die zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlichen Angaben zu der als Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigter benannten Person hat die zuständige Rechtsanwaltskammer der Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mitzuteilen. Dies

gilt nach Absatz 2 auch für das Entfallen der Voraussetzungen für die Einrichtung eines solchen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

Zu Absätzen 3 und 4

Lesenden Zugriff kann die Bundesrechtsanwaltskammer Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten für das Postfach der Person, für die sie als Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigter benannt wurden, auch gegen den Willen des Postfachinhabers gewähren. Dieser lesende Zugriff ist aber auf die Absender und die Versandzeitpunkte eingehender Nachrichten begrenzt. Ein weitergehender Zugriff setzt dagegen die Erteilung einer entsprechenden Zugangsberechtigung nach § 23 RAVPV-E durch den Postfachinhaber oder eine von diesem hierzu berechnigte Person voraus.

Zu § 26 (Datensicherheit)

Zu Absatz 1

Der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach mit den damit einhergehenden Berechtigungen wird den jeweiligen Personen persönlich erteilt. Das hierfür erteilte Zertifikat muss daher nach Absatz 1 im Besitz der konkret zum Zugang mit diesem Zertifikat berechtigten Person verbleiben und die zugehörige Zertifikats-PIN geheim gehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Zertifikate, die sich nicht auf einer Hardwarekomponente befinden. Damit soll verhindert werden, dass das zum Zugang berechnigende Zertifikat nebst Zertifikats-PIN mit anderen Personen geteilt bzw. diesen ganz überlassen wird. Der persönliche Zugang gewährleistet eine genaue Kontrolle des Personenkreises, der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach hat, und eine Bestimmung der jeweiligen Befugnisse, die jede der zum Zugang berechtigten Personen hat. Ein Teilen der zum Zugang berechnigenden Sicherungsmittel würde dies unterlaufen und somit die Integrität des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beschädigen.

Zu Absatz 2

Besteht die Gefahr, dass unbefugte Personen mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach zugreifen können, hat der Postfachinhaber nach Absatz 2 unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Zugang zu verhindern. Ist ihm (beispielsweise über eine Zweitkarte) noch ein Zugriff auf sein besonderes elektronisches Postfach möglich, so kann er dem problematischen Zertifikat selbst die Zugangsberechtigung entziehen. Anderenfalls muss er sich hierzu an die Bundesrechtsanwaltskammer wenden. Befindet sich sein Zertifikat auf einer Hardwarekomponente wie einer Karte, kann er zudem die Karte von deren Aussteller sperren lassen.

Zu § 27 (Automatisches Löschen von Nachrichten)

Das besondere elektronische Anwaltspostfach dient der sicheren elektronischen Kommunikation, nicht der Speicherung von Nachrichten. Zur Wahrung des Nutzungszwecks des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist die Bundesrechtsanwaltskammer nach angemessener Zeit berechnigt, durch technische Vorkehrungen die in dem Postfach gespeicherten gelesenen oder ungelesenen Nachrichten automatisiert in den Papierkorb zu verschieben und anschließend endgültig zu löschen. Innerhalb von 90 Tagen ist mit der Kenntnisnahme der Nachricht durch den Postfachinhaber und deren etwaig erforderlicher Speicherung außerhalb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs regelmäßig zu rechnen. Eine endgültige Löschung nach frühestens 30 weiteren Tagen gibt dem Postfachinhaber eine weitere Möglichkeit, bereits verschobene Nachrichten noch einmal zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu speichern. Berechnigte Interessen des Postfachinhabers stehen der automatisierten Löschung unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

Zu § 28 (Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung)

Zu Absatz 1

Bei einer Sperrung der Eintragung einer Person im Gesamtverzeichnis hebt die Bundesrechtsanwaltskammer nach Absatz 1 Satz 1 deren Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und sperrt dieses. Dadurch wird gemäß Absatz 1 Satz 2 gewährleistet, dass eine gesperrte Person nicht mehr auf Posteingänge in dem für sie eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach zugreifen kann und diesen rechtlich privilegierten Kommunikationsweg nicht mehr nutzen kann. Dies dient dem Schutz des Rechtsverkehrs. Gleichzeitig erstreckt sich diese Aufhebung der Zugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 3 auch auf alle Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, die sich von dem gesperrten Postfachinhaber direkt oder indirekt ableiten. Personen, die ihren Zugang durch den Postfachinhaber oder einer von dem Postfachinhaber hierzu berechtigten Person erhalten haben, haben kein eigenständiges anerkanntes Interesse an einem Zugang zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

Erfolgt die Sperrung im Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer nur aufgrund des Wechsels des Postfachinhabers in eine andere Rechtsanwaltskammer gelten die vorstehenden Ausführungen nach Absatz 1 Satz 4 jedoch nicht. In diesem Fall haben sowohl der Postfachinhaber als auch die von diesem direkt oder indirekt zum Zugang berechtigten Personen ein schützenswertes Interesse am nahtlosen Fortbestand des Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Falls mit dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer auch eine Änderung der Mitarbeiter einhergeht, so ist es Sache des Postfachinhabers, gegebenenfalls die Zugangsberechtigungen ehemaliger Mitarbeiter aufzuheben.

Zu Absatz 2

Die Bundesrechtsanwaltskammer sperrt nach Absatz 2 auch die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer von Personen, für die ein Abwickler bestellt wurde. Der eingeschränkte Fortbestand der Eintragungen zu dem nicht mehr der Rechtsanwaltskammer angehörenden Postfachinhaber rechtfertigt sich nur durch das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs und begründet keinen Bedarf für einen fortbestehende Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch dessen nicht mehr zu einer Rechtsanwaltskammer gehörenden Inhaber. Die Einsichtnahmemöglichkeit des Abwicklers nach § 25 Absatz 3 RAVPV-E ist für die Zwecke der Abwicklung hinreichend.

Zu Absatz 3

Gesperrte Postfächer bestehen zunächst fort, um im Falle einer versehentlichen Sperrung eine sofortige endgültige Löschung zu vermeiden und die unverzügliche Entsperrung zu ermöglichen. Ein Versand von Nachrichten an ein gesperrtes Postfach ist, wie Absatz 3 klarstellt, jedoch nicht mehr möglich. Die entsprechende E-Mail-Adresse wird von dem entsprechenden E-Mail-Programm des Absenders nicht mehr erkannt. Es ist daher aus technischen Gründen nicht mehr adressierbar. Wurde ein Abwickler bestellt, kann der Absender direkt mit diesem in Kontakt treten. Die Person des Abwicklers ist durch den Fortbestand des Eintrags des ehemaligen Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis samt Abwicklungsvermerk leicht zu ermitteln.

Zu Absatz 4

Stellt sich heraus, dass die Eintragung eines Postfachinhabers im Gesamtverzeichnis zu Unrecht gesperrt wurde, ist nach Absatz 4 auch die Sperrung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs aufzuheben.

Zu § 29 (Löschung des Postfachs)

Die Sperrung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer vor deren endgültiger Löschung ermöglicht die Vermeidung irrtümlicher Löschungen. Für die hierzu erforderlichen Prüfungen steht der Bundesrechtsanwaltskammer nach Satz 1 ein Zeitraum von vier Monaten zur Verfügung. Der gesperrte Postfachinhaber kann jedoch die Löschung zu einem früheren Zeitpunkt erwirken. Infolge einer Abwicklung gesperrte Postfächer sind nach Satz 2 aufgrund der fortbestehenden Einsichtsmöglichkeit des Abwicklers für das gesperrte Postfach nach § 25 Absatz 3 RAVPV-E erst nach Beendigung der Abwicklung zu löschen. Dies gilt auch, wenn der gesperrte Postfachinhaber eine frühere Löschung beantragt hat.

Zu § 30 (Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof)

Nach § 163 Absatz 1 Satz 1 BRAO ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter anderem sachlich zuständig für die in der BRAO geregelten Aufgaben, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof und deren Erlöschen sowie mit der Bestellung eines Vertreters oder eines Abwicklers für einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind. § 30 RAVPV-E übernimmt diese Zuständigkeitsregelung für die RAVPV-E.

Zu § 31 (Übergangsregelung)

Bisher besteht keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur aktiven oder passiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (hierbei meint der Begriff „passive Nutzung“, dass der Postfachinhaber sich die technischen Einrichtungen verschafft, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erforderlich sind, sich an diesem anmeldet und in der Folge seinen Posteingang kontrolliert, während „aktive Nutzung“ das Versenden von Mitteilungen meint). Eine berufsrechtliche Pflicht zur passiven Nutzung soll nach dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe erst mit Wirkung zum 1. Januar 2018 im Gesetz verankert werden. Danach soll § 31a BRAO zu diesem Zeitpunkt um folgenden Absatz 5 ergänzt werden: „Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.“ Zum 1. Januar 2018 tritt korrespondierend dazu auch die Neufassung des § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO in Kraft, der die Rechtsanwälte dazu verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt sodann nach der ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung des § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO einen solchen sicheren Übermittlungsweg dar.

Zwischen dem von der Bundesrechtsanwaltskammer avisierten neuen Termin zur Inbetriebnahme der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 soll ein rechtswirksamer Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach zwar möglich sein, aber nur, wenn der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten auf diesem Wege erklärt hat. Diese den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 betreffende gesetzgeberische Intention, die bereits dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zugrunde lag, wird in der Übergangsregelung des § 31 RAVPV-E ausdrücklich klargestellt. Sie erfolgt vor dem Hintergrund, dass unter anderem aus verfassungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwälte zunächst feststehen muss, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniert. Zudem sprechen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funkti-

on des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu testen, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Solche Tests sollten dabei auch unter Einsatz entsprechender Softwareprodukte möglich sein, deren Anbieter aber bisher die Entwicklung ihrer Produkte noch nicht abschließen konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für Rechtsanwälte, die in verschiedenen Kanzleien tätig sind, die in § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO in der Fassung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehene Möglichkeit, mehrere besondere elektronische Anwaltspostfächer zu erhalten, aufgrund der erforderlichen Programmierungsmaßnahmen erst zum 1. Juli 2017 zur Verfügung stehen soll. Zudem ist derzeit noch nicht klar, wann die Bundesrechtsanwaltskammer technisch und organisatorisch in der Lage sein wird, auch für alle Syndikusrechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer einzurichten. Eine Nutzungsverpflichtung für Rechtsanwälte bei fehlender Nutzungsmöglichkeit für Syndikusrechtsanwälte erschiene jedoch nur schwer vermittelbar. Den vorstehenden Erwägungen kommt sodann auch dadurch noch besonderes Gewicht zu, weil bisher nur vereinzelte Länder (und dies auch nur in Teilbereichen) beabsichtigen, Dokumente elektronisch zu übermitteln, so dass kein Anlass für eine besondere Eilbedürftigkeit bei der Einführung einer Nutzungsverpflichtung der Rechtsanwälte besteht.

Die Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach kann der Postfachinhaber bis zum 1. Januar 2018 auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck bringen. Dabei kann er seine Bereitschaft in einem einzelnen Verfahren oder allgemein erklären. Für Letzteres kann z. B. ein Hinweis auf die Erreichbarkeit über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf dem Briefkopf oder auf der Internetseite des Postfachinhabers in Betracht kommen. Zudem wird im Versenden rechtsverbindlicher Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach die schlüssige Erklärung zu sehen sein, auf demselben Weg auch erreichbar zu sein. Die bloße Durchführung der Erstanmeldung des Postfachinhabers nach § 22 RAVPV-E wird hingegen noch keine Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach darstellen.

Zu § 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Rechtsverordnung soll insbesondere in Anbetracht des für den 29. September 2016 in Aussicht genommenen Betriebsstarts des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs baldmöglichst in Kraft treten. Deshalb sieht Absatz 1 grundsätzlich ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vor.

Zu Absatz 2

Der Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 5 RAVPV-E liegt zugrunde, dass der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne der ZPO darstellt. Die entsprechende Neuregelung des § 130a Absatz 4 ZPO n. F. tritt jedoch erst mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft, so dass § 23 Absatz 3 Satz 5 RAVPV-E auch erst ab diesem Datum Anwendung finden soll.